

Bundesgesetzblatt ²⁶⁴⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 10. September 1998

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 98	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) FNA: 312-2 GESTA: C204	2646
7. 9. 98	Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz) FNA: 800-9 GESTA: G099	2647
7. 9. 98	Achtes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes FNA: 2121-51-1-2, 2121-20 GESTA: M060	2649
8. 9. 98	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) FNA: neu: 611-8-2-2-1; 611-8-1	2658
31. 8. 98	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Fischseuchen-Verordnung FNA: 7831-1-41-26	2669
3. 9. 98	Berichtigung der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät FNA: 96-1-8, 96-1-14	2669

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32, Nr. 33 und Nr. 34	2670
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2671

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Vom 7. September 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Nach § 81f der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird folgender § 81g angefügt:

„§ 81g

(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind.

(2) Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Absatz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(3) § 81a Abs. 2 und § 81f gelten entsprechend.“

§ 2

Regelung bezüglich Verurteilter

Maßnahmen, die nach § 81g der Strafprozeßordnung zulässig sind, dürfen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene wegen einer der in § 81g Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

§ 3

Verwendungsregelung

Die Speicherung der gemäß § 2 dieses Gesetzes gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster beim Bundeskriminalamt ist zulässig. Die gemäß § 81g der Strafprozeßordnung oder gemäß § 2 dieses Gesetzes gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster können nach dem Bundeskriminalamtgesetz verarbeitet und genutzt werden. Auskünfte dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, der Gefahrenabwehr und der internationalen Rechtshilfe hierfür erteilt werden.

§ 4

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Gesetz
zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktiv-
vermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
(Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

Vom 7. September 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

zum 30. Juni 2002 über die nach Satz 1 getroffenen Vorkehrungen.“

Artikel 1
Änderung des
Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sowie von Investmentanteilen, die nach dem Auslandinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Sondervermögen 60 vom Hundert des Werts dieses Sondervermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,“.

bb) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Arbeitgeber hat vor der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im eigenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer Vorkehrungen zu treffen, die der Absicherung der angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei einer während der Dauer der Sperrfrist eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis

2. Nach § 12 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einer Förderung steht jedoch nicht entgegen, daß durch Tarifvertrag die Anlage auf die Formen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 beschränkt wird.“

3. § 13 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezieht, hat Anspruch auf Spargulage nach Absatz 2, wenn sein Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Diese beträgt 35 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes 70 000 Deutsche Mark. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind.

(2) Die Arbeitnehmer-Spargulage beträgt 20 vom Hundert der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und 10 vom Hundert der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, tritt an die Stelle des Zulagesatzes von 20 vom Hundert der Zulagesatz von 25 vom Hundert.“

4. Dem § 17 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1999 angelegt worden sind, gilt § 13 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406).

(7) § 13 Abs. 2 Satz 2 ist letztmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die im Jahr 2004 angelegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Eduard Oswald

Achstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes*)

Vom 7. September 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „sind oder“ die Worte „als arzneilich wirksame Bestandteile“ eingefügt.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Verbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport

(1) Es ist verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung auf Arzneimittel, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334) aufgeführten Gruppen von Dopingwirkstoffen enthalten, sofern

1. das Inverkehrbringen, Verschreiben oder Anwenden zu anderen Zwecken als der Behandlung von Krankheiten erfolgt und
2. das Doping bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

des Bundesrates weitere Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zu bestimmen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „Injektion“ durch das Wort „parenteralen“ ersetzt.

bb) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Worte „oder sonstige besondere Vorsichtsmaßnahmen, um Gefahren für die Umwelt zu vermeiden“ angefügt.

- b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt, nach der Angabe „2,4,“ wird die Angabe „6,“ eingefügt, und es werden die Worte „und abweichend von Satz 1 auch Nummer 6“ gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Worte „oder sonstige besondere Vorsichtsmaßnahmen, um Gefahren für die Umwelt zu vermeiden“ angefügt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „können sie entfallen“ durch die Worte „ist der Hinweis „keine bekannt“ zu verwenden“ ersetzt.

5. In § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 16a werden nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Worte „oder sonstige besondere Vorsichtsmaßnahmen, um Gefahren für die Umwelt zu vermeiden“ angefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a werden nach dem Wort „Packungsbeilage“ die Worte „oder in der Fachinformation“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner ergeht die Rechtsverordnung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit Warnhinweise, Warnzeichen oder Erkennungszeichen im Hinblick auf Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13, § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 16a vorgeschrieben werden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „äußeren Behältnissen“ durch das Wort „Behältnissen“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

– Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),

– Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1996 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

7. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.
8. In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) In Betrieben oder Einrichtungen, die ausschließlich radioaktive Arzneimittel, Transplantate, Arzneimittel zur somatischen Gentherapie und zur In-vivo-Diagnostik mittels Markergenen zur Verwendung innerhalb dieser Einrichtung oder Wirkstoffe herstellen, kann der Herstellungsleiter gleichzeitig Kontroll- und Vertriebsleiter sein.“
9. In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
 „(3a) Für die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln zur Gentherapie und zur In-vivo-Diagnostik mittels Markergenen, Transplantaten, radioaktiven Arzneimitteln und Wirkstoffen findet Absatz 2 keine Anwendung. Anstelle der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 kann für Arzneimittel zur Gentherapie und zur In-vivo-Diagnostik mittels Markergenen eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf einem medizinisch relevanten Gebiet der Gentechnik, insbesondere der Mikrobiologie, der Zellbiologie, der Virologie oder der Molekularbiologie, für Transplantate eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Gewebetransplantation, für radioaktive Arzneimittel eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Nuklearmedizin oder der radiopharmazeutischen Chemie und für Wirkstoffe eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Herstellung oder Prüfung von Wirkstoffen nachgewiesen werden.“
10. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
 „§ 20a
 Geltung für Wirkstoffe
 § 13 Abs. 2 und 4 und die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Wirkstoffe, soweit ihre Herstellung nach § 13 Abs. 1 einer Erlaubnis bedarf.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „in Chargen-
 größen“ durch die Worte „in einer Menge“ ersetzt.
 b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:
 „(2a) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegebene Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen enthalten, dürfen nach Absatz 2 Nr. 4 nur hergestellt werden, wenn für die Behandlung ein zugelassenes Arzneimittel für die betreffende Tierart oder das betreffende Anwendungsgebiet nicht zur Verfügung steht, die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere sonst ernstlich gefährdet wäre und eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten ist. Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, dürfen jedoch nur Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten, die in Arzneimitteln enthalten sind, die zur Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind, und müssen zur Anwendung durch den Tierarzt oder zur Verabreichung unter seiner Aufsicht bestimmt sein; als Herstellen im Sinne des Satzes 1 gilt nicht das Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln in unveränderter Form. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für registrierte oder von der Registrierung freigestellte homöopathische Arzneimittel, deren Verdünnungsgrad, soweit sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die sechste Dezimalpotenz nicht unterschreitet.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die zuständige Bundesoberbehörde entscheidet ferner unabhängig von einem Zulassungsantrag nach Absatz 3 auf Antrag einer zuständigen Landesbehörde über die Zulassungspflicht eines Arzneimittels.“
12. § 24a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ die Angabe „, Abs. 3c“ eingefügt, und es werden nach den Worten „des Vorantragstellers“ die Worte „einschließlich dessen Bestätigung“ und nach dem Wort „vorlegt“ die Worte „, daß die Unterlagen, auf die Bezug genommen wird, die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 26 erfüllen“ eingefügt.
 b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorantragstellers“ die Worte „und dessen Bestätigung“ eingefügt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und nicht verschreibungspflichtig“ gestrichen und nach der Angabe „§ 25 Abs. 7 Satz 1“ die Worte „in der vor dem 17. August 1994 geltenden Fassung“ eingefügt.
 a1) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Die zuständige Bundesoberbehörde kann in Betrieben und Einrichtungen, die Arzneimittel entwickeln, herstellen oder prüfen, zulassungsbezogene Angaben und Unterlagen überprüfen. Zu diesem Zweck können Beauftragte der zuständigen Bundesoberbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde Betriebs- und Geschäftsräume zu den üblichen Geschäftszeiten betreten, Unterlagen einsehen sowie Auskünfte verlangen.“
 bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 b) In Absatz 7 Satz 4 werden nach den Worten „zu beteiligen“ die Worte „, sofern eine vollständige Versagung der Verlängerung nach § 105 Abs. 3 Satz 1 beabsichtigt oder die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist“ eingefügt.
14. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden“ die Worte „und soweit es sich um Prüfungen zur Ökotoxizität handelt“ eingefügt.

15. In § 28 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Bei Auflagen nach den Absätzen 2 bis 3c zum Schutz der Umwelt, entscheidet die zuständige Bundesoberbehörde im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt, soweit Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten sind. Hierzu übermittelt die zuständige Bundesoberbehörde dem Umweltbundesamt die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt erforderlichen Angaben und Unterlagen.“
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „die Anwendungsgebiete, soweit sie innerhalb des bisherigen Anwendungsbereichs erfolgt,“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. in der Behandlung mit ionisierenden Strahlen,“.
- cc) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. des Herstellungs- oder Prüfverfahrens oder die Angabe einer längeren Haltbarkeitsdauer bei Sera, Impfstoffen, Blutzubereitungen, Testallergenen, Testsera und Testantigenen sowie eine Änderung gentechnologischer Herstellungsverfahren und“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anwendungsgebiete,“ die Worte „soweit es sich nicht um eine Änderung nach Absatz 2a Nr. 1 handelt,“ angefügt.
- bb) In Nummer 3a wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, und Nummer 4 wird gestrichen.
17. In § 31 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „drei bis sechs“ durch die Worte „spätestens drei“ ersetzt.
18. In § 33 Abs. 1 werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Worte „einschließlich selbständiger Beratungen und selbständiger Auskünfte, soweit es sich nicht um mündliche und einfache schriftliche Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes handelt,“ eingefügt.
19. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „bestimmen“ die Worte „sowie vorschreiben oder erlauben, daß Unterlagen auf elektronischen oder optischen Speichermedien eingereicht werden“ eingefügt.
20. In § 38 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „, es sei denn, es handelt sich um Arzneimittel,
1. die Zubereitungen aus Stoffen gemäß § 3 Nr. 3 oder 4 enthalten,
2. die mehr als den hundertsten Teil der in nicht homöopathischen, der Verschreibungspflicht nach § 48 oder § 49 unterliegenden Arzneimitteln verwendeten kleinsten Dosis enthalten oder
3. bei denen die Tatbestände des § 39 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7 oder 9 vorliegen“
- angefügt.
21. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 36 Abs. 4 gilt für die Änderung einer Rechtsverordnung über die Freistellung von der Registrierung entsprechend.“
22. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 das Wort „und“ nach dem Wort „Krankheitsdaten“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Bundesoberbehörde“ die Worte „und, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, mit deren Einsichtnahme durch Beauftragte des Auftraggebers oder der Behörden“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 werden in Nummer 6 die Worte „die Voten der Ethik-Kommissionen“ durch die Worte „das Votum der für den Leiter der klinischen Prüfung zuständigen Ethik-Kommission“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „Voraussetzung einer zustimmenden Bewertung ist die Beachtung der Vorschriften in Satz 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 6, soweit sie die Unterlagen über die pharmakologisch-toxikologische Prüfung und den Prüfplan betrifft, sowie Nummer 7 und 8.“
- b) In Absatz 4 Nr. 4 werden die Worte „oder Pfleger“ gestrichen.
- c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ferner können in der Rechtsverordnung Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eingeräumt werden, soweit diese für die Durchführung und Überwachung der klinischen Prüfung erforderlich sind. Dies gilt auch für die Verarbeitung von Daten, die nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.“
23. § 41 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. Sofern der Kranke nicht in der Lage ist, die Einwilligung schriftlich zu erteilen, ist diese auch wirksam, wenn sie mündlich gegenüber dem behandelnden Arzt in Gegenwart eines Zeugen abgegeben wird.“
24. In § 42 wird in Satz 1 die Angabe „1a, 3 und“ gestrichen.

25. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, die nicht durch die Vorschriften des § 44 oder der nach § 45 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, dürfen außer in den Fällen des § 47 berufs- oder gewerbsmäßig für den Endverbrauch nur in Apotheken und nicht im Wege des Versandes in den Verkehr gebracht werden. Außerhalb der Apotheken darf außer in den Fällen des Absatzes 4 und des § 47 Abs. 1 mit den nach Satz 1 den Apotheken vorbehaltenen Arzneimitteln kein Handel getrieben werden.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für Fütterungsarzneimittel.“

26. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) medizinische Gase, bei denen auch die Abgabe an Heilpraktiker zulässig ist,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben f und g.

b) In Nummer 4 werden die Worte „zur Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten“ gestrichen.

c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Einrichtungen von Forschung und Wissenschaft, denen eine Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt worden ist, die zum Erwerb des betreffenden Arzneimittels berechtigt,

9. Hochschulen, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die für die Ausbildung der Studierenden der Pharmazie und der Veterinärmedizin benötigt werden.“

d) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 5 bis 7“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 5 bis 9“ ersetzt.

27. In § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „von Mensch oder Tier“ durch die Worte „des Menschen oder, sofern sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die Gesundheit des Tieres oder die Umwelt“ ersetzt.

28. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. sie nach der Zulassung für die Anwendung bei der behandelten Tierart bestimmt sind und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Der Tierarzt darf bei Einzeltieren oder Tieren eines bestimmten Bestandes abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Arzneimittel, die nach der Zulassung nicht für die zu behandelnde Tierart oder das Anwendungsgebiet oder nicht für die Anwendung bei Tieren bestimmt sind, anwenden oder verabreichen lassen, wenn für die Behandlung ein zugelassenes Arzneimittel für die betreffende Tierart oder das betreffende Anwendungsgebiet nicht zur Verfügung steht, die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ansonsten ernstlich gefährdet wäre und eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten ist. Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, darf das Arzneimittel jedoch nur durch den Tierarzt angewendet oder unter seiner Aufsicht verabreicht werden und nur Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten, die in Arzneimitteln enthalten sind, die zur Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind.“

bb) In Satz 5 wird das Komma nach den Worten „angewendet werden“ durch ein Semikolon ersetzt, und es werden danach die Worte „dies gilt für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur dann“ eingefügt.

28a. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Erwerb und Besitz
durch Tierhalter, Nachweise“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

1. Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, und diese oder von diesen stammende Erzeugnisse in Verkehr bringen, und

2. andere Personen, die nach Absatz 1 Arzneimittel nur in Apotheken erwerben dürfen,

Nachweise über den Erwerb, die Aufbewahrung und den Verbleib der Arzneimittel und Register oder Nachweise über die Anwendung der Arzneimittel zu führen haben, soweit es geboten ist, um eine ordnungsgemäße Anwendung von Arzneimitteln zu gewährleisten und sofern es sich um Betriebe nach Nummer 1 handelt, dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf diesem Gebiet erforderlich ist. In der Rechtsverordnung können Art, Form und Inhalt der Register und Nachweise sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden.“

28b. Dem § 60 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 43 Abs. 5 Satz 1 zulassen, soweit es sich um die Arzneimittelversorgung der in Absatz 1 genannten Tiere handelt.“

29. Dem § 62 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Bundesoberbehörde kann die Öffentlichkeit über Arzneimittelrisiken und beabsichtigte Maßnahmen informieren.“

30. Dem § 63a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Personen als in Satz 1 bezeichnet dürfen eine Tätigkeit als Stufenplanbeauftragter nicht ausüben.“

30a. In § 63a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „der Humanmedizin,“ die Worte „der Humanbiologie,“ eingefügt.

31. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Worten „einzusehen und“ die Worte „, soweit es sich nicht um im Rahmen einer klinischen Prüfung erhobene personenbezogene Daten von Patienten handelt,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben in den Fällen festzulegen, in denen Arzneimittel von einem pharmazeutischen Unternehmer im Geltungsbereich des Gesetzes in den Verkehr gebracht werden, der keinen Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat, soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens erforderlich ist. Dabei kann die federführende Zuständigkeit für Überwachungsaufgaben, die sich auf Grund des Verbringens eines Arzneimittels aus einem bestimmten Mitgliedstaat der Europäischen Union ergeben, jeweils einem bestimmten Land oder einer von den Ländern getragenen Einrichtung zugeordnet werden.“

32. In § 66 Satz 2 wird nach dem Wort „Stufenplanbeauftragten“ das Wort „, Informationsbeauftragten“ eingefügt.

33. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Datenbankgestütztes Informationssystem

(1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder wirken mit dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zusammen, um ein gemeinsam nutzbares zentrales Informationssystem über Arzneimittel zu errichten. Dieses Informationssystem faßt die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben behördenübergreifend notwendigen

Informationen zusammen. Das DIMDI errichtet dieses Informationssystem auf der Grundlage der von den zuständigen Bundesoberbehörden nach der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellten Daten und stellt dessen laufenden Betrieb sicher. Daten aus dem Informationssystem werden an die zuständigen Bundesoberbehörden für ihre im Gesetz geregelten Aufgaben übermittelt. Eine Übermittlung an andere Stellen ist zulässig, soweit dies die Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorsieht. Für seine Leistungen erhebt das DIMDI Gebühren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3.

(2) Das DIMDI kann auch allgemein verfügbare Datenbanken, die einen Bezug zu Arzneimitteln haben, bereitstellen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, Befugnisse zur Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Zwecke der Absätze 1 und 2 und zur Erhebung von Daten für die Zwecke des Absatzes 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzuräumen und Regelungen zu treffen hinsichtlich der Übermittlung von Daten durch Behörden des Bundes und der Länder an das DIMDI, einschließlich der personenbezogenen Daten für die in diesem Gesetz geregelten Zwecke, und der Art, des Umfangs und der Anforderungen an die Daten. In dieser Rechtsverordnung kann auch vorgeschrieben werden, daß Anzeigen auf elektronischen oder optischen Speichermedien erfolgen dürfen oder müssen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln erforderlich ist. Ferner können in dieser Rechtsverordnung Gebühren für Leistungen des DIMDI festgesetzt werden.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit es sich um radioaktive Arzneimittel oder um Arzneimittel handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden, und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

(5) Das DIMDI ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit Daten nur den dazu befugten Personen übermittelt werden und nur dieser Zugang zu diesen Daten erhalten.“

34. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Die Behörden nach Absatz 1

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften erforderlich ist,

2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(3) Die Behörden nach Absatz 1 teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates alle Informationen mit, die für die Überwachung der Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind. In Fällen von Zuwiderhandlungen oder des Verdachts von Zuwiderhandlungen können auch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, das Bundesministerium und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet werden.

(4) Die Behörden nach Absatz 1 können, soweit dies zur Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Anforderungen erforderlich ist, auch die zuständigen Behörden anderer Staaten unterrichten. Bei der Unterrichtung von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, erfolgt diese über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(5) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis auf die zuständigen Bundesoberbehörden oder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall der zuständigen obersten Landesbehörde die Befugnis übertragen, sofern diese ihr Einverständnis damit erklärt. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, soweit durch sie schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn beim Empfänger kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist. Personenbezogene Daten dürfen auch dann übermittelt werden, wenn beim Empfänger kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist, soweit dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.“

35. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach den Worten „des Bundesgrenzschutzes“ ein Komma eingefügt, und es werden die Worte „und der Bereitschaftspolizeien der Länder sowie für den Bereich der Arzneimittelbevorratung für den Zivilschutz“ durch die Worte „der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Zivil- und Katastrophenschutzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „den Bereich der Arzneimittelbevorratung für den Zivilschutz“ durch die Worte „des Zivilschutzes“ ersetzt und nach den Worten „Bereitschaftspolizeien der Länder“ die Worte „oder des Katastrophenschutzes“ eingefügt.

36. In § 72a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „, 3“ gestrichen.

37. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in der Nummer 6a nach dem Wort „und“ die Worte „ohne gewerbs- oder berufsmäßige Vermittlung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Herkunftsland“ durch die Worte „in dem Staat“ ersetzt, und es werden nach den Worten „werden dürfen“ die Worte „, aus dem sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die zuständige Behörde kann Ausnahmen davon zulassen, wenn für die Behandlung ein zugelassenes Arzneimittel für die betreffende Tierart oder das betreffende Anwendungsgebiet nicht zur Verfügung steht, die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere sonst ernstlich gefährdet wäre, eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht zu befürchten ist und das Arzneimittel in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Behandlung bei Tieren zugelassen ist, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.“

38. In § 74 werden in Absatz 1 nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Worte „und Wirkstoffen“ und in Absatz 2 Satz 3 nach dem Wort „Arzneimittel“ jeweils die Worte „und Wirkstoffe“ eingefügt.

39. Dem § 74a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Personen als in Satz 1 bezeichnet dürfen eine Tätigkeit als Informationsbeauftragter nicht ausüben.“

- 39a. In § 74a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „der Humanmedizin,“ die Worte „der Humanbiologie,“ eingefügt.

40. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Personen mit einer beruflichen Fortbildung als geprüfter Pharmareferent.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde kann eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der in Absatz 2 genannten Personen mindestens gleichwertig ist.“

41. In § 80 Satz 1 wird in Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.

42. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. entgegen § 6a Abs. 1 Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet,“.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 Satz 1 mit Arzneimitteln, die nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, Handel treibt oder diese Arzneimittel abgibt,“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird in Nummer 2 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2a Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport an Personen unter 18 Jahren abgibt oder bei diesen Personen anwendet.“
43. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Testantigene“ die Worte „oder Wirkstoffe, die menschlicher oder tierischer Herkunft sind oder auf gentechnischem Wege hergestellt werden,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 oder 3a“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3, 3a, 3c Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3d“ ersetzt.
44. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird die Angabe „, 7 oder 7a“ durch die Angabe „oder 7“ ersetzt.
 - b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
„10. entgegen § 43 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder mit Arzneimitteln, die ohne Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, Handel treibt oder diese Arzneimittel abgibt,“.
 - c) Nach Nummer 24c wird folgende Nummer 24d eingefügt:
„24d. entgegen § 63a Abs. 1 Satz 5 eine Tätigkeit als Stufenplanbeauftragter ausübt,“.
 - d) Nach Nummer 27a wird folgende Nummer 27b eingefügt:
„27b. entgegen § 74a Abs. 1 Satz 4 eine Tätigkeit als Informationsbeauftragter ausübt,“.
 - e) In Nummer 29 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - f) In Nummer 31 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a,“ die Angabe „§ 40 Abs. 5,“ eingefügt.
45. Die §§ 101, 102a, 103 Abs. 2, §§ 104, 106, 107, 108, 108b, 111, 114, 117 und 121 werden aufgehoben.
46. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen und in dem bisherigen Satz 4 die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 2a Satz 1“ die Angabe „Nr. 1, 2, 3 und 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden in Nummer 2, 3 und 5 jeweils nach der Angabe „§ 25 Abs. 7 Satz 1“ die Worte „in der vor dem 17. August 1994 geltenden Fassung“ eingefügt und im zweiten Halbsatz die Worte „nach Einreichen der Unterlagen nach Absatz 4 Satz 8 ist nur noch eine Änderung zulässig“ durch die Worte „eine Änderung ist nur dann zulässig“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 4c wird folgender Satz angefügt:
„Die Besonderheiten einer bestimmten Stoffgruppe oder Therapierichtung (Phytotherapie, Homöopathie, Anthroposophie) sind zu berücksichtigen.“
 - d) Dem Absatz 5a wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Registrierung nach Absatz 3 Satz 1.“
47. Nach § 105a wird folgender § 105b eingefügt:
„§ 105b
Der Anspruch auf Zahlung von Kosten, die nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit einer nach § 33 Abs. 2 oder einer nach § 39 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung für die Verlängerung der Zulassung oder die Registrierung eines Fertigarzneimittels im Sinne des § 105 Abs. 1 zu erheben sind, verjährt mit Ablauf des vierten Jahres nach der Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung über die Verlängerung der Zulassung an den Antragsteller.“
48. In § 109a Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 105 Abs. 3“ die Worte „und sodann nach § 31“ eingefügt.
49. In § 119 Satz 1 werden die Worte „noch bis zum 31. Dezember 1991 von den pharmazeutischen Unternehmen und danach“ gestrichen.
50. § 132 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder zwei Jahre nach der Freistellung von der Zulassung“ durch die Worte „oder, soweit sie von der Zulassung freigestellt sind, zu dem in der Rechtsverordnung nach § 36 genannten Zeitpunkt“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„§ 39 Abs. 2 Nr. 4a und 5a findet keine Anwendung auf Arzneimittel, die bis zum 31. Dezember 1993 registriert worden sind, oder deren Registrierung bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wor-

den ist oder die nach § 105 Abs. 2 angezeigt worden sind und nach § 38 Abs. 1 Satz 3 in der vor dem 11. September 1998 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht worden sind.“;

und es wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 39 Abs. 2 Nr. 4a findet ferner keine Anwendung auf Arzneimittel nach Satz 1, für die eine neue Registrierung beantragt wird, weil ein Bestandteil entfernt werden soll oder mehrere Bestandteile entfernt werden sollen oder der Verdünnungsgrad von Bestandteilen erhöht werden soll.“

51. Nach § 134 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Siebter Unterabschnitt
Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Achten Gesetzes zur
Änderung des Arzneimittelgesetzes“.

52. Es wird folgender § 135 eingefügt:

„§ 135

(1) Arzneimittel, die sich am 11. September 1998 im Verkehr befinden und den Vorschriften der §§ 10 und 11 unterliegen, müssen ein Jahr nach der ersten auf den 11. September 1998 erfolgenden Verlängerung der Zulassung oder, soweit sie von der Zulassung freigestellt sind, zu dem in der Rechtsverordnung nach § 36 genannten Zeitpunkt oder, soweit sie homöopathische Arzneimittel sind, am 1. Oktober 2003 vom pharmazeutischen Unternehmer entsprechend den Vorschriften der §§ 10 und 11 in den Verkehr gebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Arzneimittel nach Satz 1 vom pharmazeutischen Unternehmer, nach diesem Zeitpunkt weiterhin von Groß- und Einzelhändlern mit einer Kennzeichnung und Packungsbeilage in den Verkehr gebracht werden, die den bis zum 11. September 1998 geltenden Vorschriften entspricht. § 109 bleibt unberührt.

(2) Wer am 11. September 1998 die Tätigkeit als Herstellungs- oder Kontrolleiter für die in § 15 Abs. 3a genannten Arzneimittel oder Wirkstoffe befügt ausübt, darf diese Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben. § 15 Abs. 4 findet bis zum 1. Oktober 2001 keine Anwendung auf die praktische Tätigkeit für die Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen nach § 15 Abs. 3a.

(3) Homöopathische Arzneimittel, die sich am 11. September 1998 im Verkehr befinden und für die bis zum 1. Oktober 1999 ein Antrag auf Registrierung gestellt worden ist, dürfen abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 3 bis zur Entscheidung über die Registrierung in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den bis zum 11. September 1998 geltenden Vorschriften entsprechen.

(4) § 41 Nr. 6 findet in der geänderten Fassung keine Anwendung auf Einwilligungserklärungen, die vor dem 11. September 1998 abgegeben worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

Artikel 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung von 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Können die in § 11 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 13 des Arzneimittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht gemacht werden, so können sie entfallen.“

- a1) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei einer Werbung außerhalb der Fachkreise ist der Text „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt anzugeben. Bei einer Werbung für Heilwässer tritt an die Stelle der Angabe „die Packungsbeilage“ die Angabe „das Etikett“ und bei einer Werbung für Tierarzneimittel an die Stelle „Ihren Arzt“ die Angabe „den Tierarzt“. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 können entfallen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, es sei denn, daß in der Packungsbeilage oder auf dem Behältnis Nebenwirkungen oder sonstige Risiken angegeben sind.“

- a2) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Nach einer Werbung in audiovisuellen Medien ist der nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 vorgeschriebene Text einzublenden, der im Fernsehen vor neutralem Hintergrund gut lesbar wiederzugeben und gleichzeitig zu sprechen ist, sofern nicht die Angabe dieses Textes nach Absatz 3 Satz 4 entfällt. Die Angaben nach Absatz 1 können entfallen.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1, 1a, 3 und 5 gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen, der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmers oder dem Hinweis: „Wirkstoff:“ geworben wird.“

2. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Werbung,“ die Worte „Arzneimittel im Wege des Teleshopping oder“ eingefügt.

3. § 15 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine dort genannte Werbung betreibt,“.

4. In § 18 wird die Angabe „17. August 1994“ durch die Angabe „10. September 1998“ und die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. März 1999“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Arzneimittelgesetzes

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Arzneimittelgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 50, soweit er § 132 Abs. 4 Satz 1 betrifft, 5 Jahre nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)

Vom 8. September 1998

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) verordnet die Bundesregierung:

Zu § 33 ErbStG

§ 1

Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und der Vermögensverwalter

(1) ¹Wer zur Anzeige über die Verwahrung oder Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes mit einem Vordruck nach Muster 1 zu erstatten. ²Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf die für das Jahr des Todes bis zum Todestag errechneten Zinsen für Guthaben, Forderungen und Wertpapiere (Stückzinsen). ³Die Anzeige ist bei dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) einzureichen.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn an dem in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Wirtschaftsgut außer dem Erblasser auch noch andere Personen beteiligt sind.

(3) Befinden sich am Todestag des Erblassers bei dem Anzeigepflichtigen Wirtschaftsgüter in Gewahrsam, die vom Erblasser verschlossen oder unter Mitverschluß gehalten wurden (z.B. in Schließfächern), genügt die Mitteilung über das Bestehen eines derartigen Gewahrsams und, soweit er dem Anzeigepflichtigen bekannt ist, die Mitteilung des Versicherungswerts.

(4) Die Anzeige darf nur unterbleiben,

1. wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, über die der Erblasser nur die Verfügungsmacht hatte, insbesondere als gesetzlicher Vertreter, Betreuer, Liquidator, Verwalter oder Testamentsvollstrecker, oder
2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 2

Anzeigepflicht derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben

Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Umschreibung der Aktien

oder Schuldverschreibungen eines Verstorbenen dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) unter Hinweis auf § 33 Abs. 2 des Gesetzes anzuzeigen:

1. die Wertpapier-Kennnummer, die Stückzahl und den Nennbetrag der Aktien oder Schuldverschreibungen,
2. die letzte Anschrift des Erblassers, auf dessen Namen die Wertpapiere lauten,
3. den Todestag des Erblassers und – wenn dem Anzeigepflichtigen bekannt – das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist,
4. den Namen, die Anschrift und, soweit dem Anzeigepflichtigen bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der Person, auf deren Namen die Wertpapiere umgeschrieben werden sollen.

§ 3

Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

(1) ¹Zu den Versicherungsunternehmen, die Anzeigen nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes zu erstatten haben, gehören auch die Sterbekassen von Berufsverbänden, Vereinen und anderen Anstalten, soweit sie die Lebens- (Sterbegeld-) oder Leibrenten-Versicherung betreiben. ²Die Anzeigepflicht besteht auch für Vereine und Berufsverbände, die mit einem Versicherungsunternehmen die Zahlung einer Versicherungssumme (eines Sterbegeldes) für den Fall des Todes ihrer Mitglieder vereinbart haben, wenn der Versicherungsbetrag an die Hinterbliebenen der Mitglieder weitergeleitet wird. ³Ortskrankenkassen gelten nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne der genannten Vorschrift.

(2) ¹Dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) sind mit einem Vordruck nach Muster 2 alle Versicherungssummen oder Leibrenten, die einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszuführen oder zur Verfügung zu stellen sind, und, soweit dem Anzeigepflichtigen bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der Person, an die die Auszahlung oder Zurverfügungstellung erfolgt, anzuzeigen. ²Zu den Versicherungssummen rechnen insbesondere auch Versicherungsbeträge aus Sterbegeld-, Aussteuer- und ähnlichen Versicherungen. ³Bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls sind der Rückkaufswert und die bis

zum Wechsel eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge sowie der Name und die Anschrift des neuen Versicherungsnehmers anzuzeigen.

(3) ¹Die Anzeige unterbleibt bei solchen Versicherungssummen, die auf Grund eines von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages bereits zu Lebzeiten des Versicherten (Arbeitnehmers) fällig und an diesen ausgezahlt werden. ²Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Zu § 34 ErbStG

§ 4

Anzeigepflicht der Standesämter

(1) ¹Die Standesämter haben für jeden Kalendermonat die Sterbefälle jeweils durch Übersendung einer Durchschrift der Eintragung in das Sterbebuch oder der Durchschrift der Sterbeurkunde in zweifacher Ausfertigung binnen zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamtes befindet, anzuzeigen. ²Dabei ist die Ordnungsnummer (§ 5 Abs. 2) anzugeben, die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. ³Die in Satz 1 genannten Urkunden sind um Angaben zu den in Muster 3 genannten Fragen zu ergänzen, soweit diese Angaben bekannt sind.

(2) Sind in dem vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet oder bekannt geworden, hat das Standesamt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraumes unter Angabe der Nummer der letzten Eintragung in das Sterbebuch eine Fehlanzeige mit einem Vordruck nach Muster 4 zu übersenden.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen,

1. daß die Anzeigen von einzelnen Standesämtern für einen längeren oder kürzeren Zeitraum als einen Monat übermittelt werden können,
2. daß die Standesämter die Sterbefälle statt der Anzeigen nach Absatz 1 und 2 durch eine Totenliste (Absatz 4) nach Muster 3 anzeigen können,
3. daß auf die zweite Ausfertigung der Sterbeurkunde verzichtet werden kann.

(4) ¹Totenlisten nach Absatz 3 Nr. 2 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 Nr. 1 für jeden Kalendermonat aufzustellen. ²In die Totenlisten sind einzutragen:

1. die Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Sterbebuch,
2. die dem Standesamt sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Personen, die im Ausland verstorben sind und bei ihrem Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes gehabt haben.

³Das Standesamt hat die Totenliste binnen zehn Tagen nach dem Ablauf des Zeitraumes, für den sie aufgestellt ist, nach der in dem Muster 3 vorgeschriebenen Anleitung abzuschließen und dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamtes befindet, einzusenden. ⁴Dabei ist die Ordnungsnummer (§ 5 Abs. 2) anzugeben,

die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. ⁵Sind in dem vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet worden oder bekanntgeworden, hat das Standesamt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraumes diesem Finanzamt eine Fehlanzeige nach Muster 4 zu übersenden. ⁶In der Fehlanzeige ist auch die Nummer der letzten Eintragung in das Sterbebuch anzugeben.

§ 5

Verzeichnis der Standesämter

(1) ¹Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen teilen den für ihr Gebiet zuständigen Oberfinanzdirektionen Änderungen des Bestandes oder der Zuständigkeit der Standesämter mit. ²Von diesen Änderungen geben die Oberfinanzdirektionen den in Betracht kommenden Finanzämtern Kenntnis.

(2) Die Finanzämter geben jedem Standesamt ihres Bezirks eine Ordnungsnummer, die sie dem Standesamt mitteilen.

§ 6

Anzeigepflicht der Gerichte bei Todeserklärungen

(1) ¹Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse über die Todeserklärung Verschollener oder über die Feststellung des Todes und der Todeszeit zu übersenden. ²Wird ein solcher Beschluß angefochten oder eine Aufhebung beantragt, hat das Gericht dies dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die Übersendung der in Absatz 1 genannten Abschriften kann bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt.

§ 7

Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen

(1) ¹Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) beglaubigte Abschriften folgender Verfügungen und Schriftstücke mit einem Vordruck nach Muster 5 zu übersenden:

1. eröffnete Verfügungen von Todes wegen mit einer Mehrausfertigung der Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung,
2. Erbscheine,
3. Testamentsvollstreckerzeugnisse,
4. Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften,
5. Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung,
6. beurkundete Vereinbarungen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.

²Die Anzeige hat unverzüglich nach dem auslösenden Ereignis zu erfolgen. ³Auf der Urschrift der Mitteilung oder

Anzeige ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist.

(2) Jede Mitteilung oder Übersendung soll die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen, den Geburtstag, die letzte Anschrift, den Todestag und den Sterbeort des Erblassers,
2. das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist, und die Sterbebuchsnummer.

(3) Soweit es den Gerichten bekannt ist, haben sie mitzuteilen:

1. den Beruf und den Familienstand des Erblassers,
2. den Güterstand bei verheirateten Erblassern,
3. die Anschriften der Beteiligten und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) zum Erblasser,
4. die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses in Form eines Verzeichnisses,
5. später bekanntgewordene Veränderungen in der Person der Erben oder Vermächtnisnehmer, insbesondere durch Fortfall von vorgesehenen Erben oder Vermächtnisnehmern.

(4) Die Übersendung der in Absatz 1 erwähnten Abschriften und die Erstattung der dort vorgesehenen Anzeigen dürfen unterbleiben,

1. wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark vorhanden ist,
2. bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt,
3. wenn der Erbschein lediglich zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes beantragt und dem Ausgleichsamt unmittelbar übersandt worden ist,
4. wenn seit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers mehr als zehn Jahre vergangen sind. ²Das gilt nicht für Anzeigen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen, soweit ihnen Geschäfte des Nachlaßgerichtes übertragen sind.

§ 8

Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

(1) ¹Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über eine Schenkung (§ 7 des Gesetzes) oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden (§ 8 des Gesetzes) unter Angabe des der Kostenberechnung zugrunde gelegten Werts mit einem Vordruck nach Muster 6 zu übersenden. ²Enthält die Urkunde keine Angaben darüber, sind die Beteiligten über

1. das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker und

2. den Wert der Zuwendung

zu befragen und die Angaben in der Anzeige mitzuteilen.

³Die Anzeige hat unverzüglich nach der Beurkundung zu erfolgen. ⁴Auf der Urschrift der Urkunde ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist. ⁵Die Gerichte haben bei der Beurkundung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden die Beteiligten auf die mögliche Steuerpflicht hinzuweisen.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 erstrecken sich auch auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vorliegt.

(3) Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen und die Mitteilung der in Absatz 1 vorgesehenen Angaben darf unterbleiben, wenn Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark und anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark ist.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen.

§ 9

Anzeigepflicht der Auslandsstellen

Die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Bundes haben dem Bundesministerium der Finanzen anzuzeigen:

1. die von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen,
2. die ihnen sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Deutschen ihres Amtsbezirkes,
3. die ihnen bekanntgewordenen Zuwendungen ausländischer Erblasser oder Schenker an Personen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 10

Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden

¹Die Behörden, die Stiftungen oder Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden an juristische Personen und dergleichen genehmigen, haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) über solche innerhalb eines Kalendervierteljahres erteilten Genehmigungen unmittelbar nach Ablauf des Vierteljahres eine Nachweisung zu übersenden. ²Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Rechtsgeschäfte der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Art. ³In der Nachweisung sind bei einem Genehmigungsfall anzugeben:

1. der Tag der Genehmigung,
2. die Anschriften des Erblassers (Schenkers) und des Erwerbers (bei einer Zweckzuwendung die Anschrift des mit der Durchführung der Zweckzuwendung Beschwerten),

3. die Höhe des Erwerbs (der Zweckzuwendung),
4. bei Erwerben von Todes wegen der Todestag und der Sterbeort des Erblassers,
5. bei Genehmigung einer Stiftung der Name, der Sitz (der Ort der Geschäftsleitung), der Zweck der Stiftung und der Wert des ihr gewidmeten Vermögens,
6. wenn bei der Genehmigung dem Erwerber Leistungen an andere Personen oder zu bestimmten Zwecken auferlegt oder wenn von dem Erwerber solche Leistungen zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden: Art und Wert der Leistungen, die begünstigten Personen oder Zwecke und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der begünstigten Personen zum Erblasser (Schenker).

⁴Als Nachweisung kann eine beglaubigte Abschrift der der Stiftung zugestellten Urkunde über die Genehmigung dienen, wenn aus ihr die genannten Angaben zu ersehen sind.

§ 11

Anzeigen im automatisierten Verfahren

Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann anordnen, daß die Anzeigen den Finanzämtern ihres Zuständigkeitsbereichs in einem automatisierten Verfahren erstattet werden können, soweit die Übermittlung der jeweils aufgeführten Angaben gewährleistet und die Richtigkeit der Datenübermittlung sichergestellt ist.

Schlußvorschriften

§ 12

Anwendung der Verordnung

(1) ¹Die vorstehende Fassung der Verordnung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Juli 1998 entstanden ist oder entsteht. ²§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf Anzeigen, die bis zum 31. Juli 1999 erstattet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die für das Jahr des Todes bis zum Todestag errechneten Zinsen für Guthaben, Forderungen und Wertpapiere (Stückzinsen) nur auf besondere Anforderung des zuständigen Finanzamtes angezeigt werden müssen.

(2) Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem 1. August 1998 entstanden ist oder entsteht.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. September 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Muster 1
(§ 1 ErbStDV)

.....
Firma

Erbschaftsteuer

An das
Finanzamt
– Erbschaftsteuerstelle –

Anzeige

über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens (§ 33 Abs. 1 ErbStG und § 1 ErbStDV)

- 1. Erblasser** Name, Vorname
Geburtstag
Anschrift
Todesstag Sterbeort
Standesamt Sterbebuch-Nr.

2. Guthaben und andere Forderungen, auch Gemeinschaftskonten

Konto-Nr.	Nennbetrag am Todestag ohne Zinsen für das Jahr des Todes (volle DM)	Aufgelaufene Zinsen bis zum Todestag (volle DM)	Hat der Kontoinhaber mit dem Kreditinstitut vereinbart, daß die Guthaben oder eines derselben mit seinem Tod auf eine stimmte Person übergehen? Wenn ja: Name und genaue Anschrift dieser Person
1	2	3	4

3. Wertpapiere, Anteile, Genußscheine und dergleichen, auch solche in Gemeinschaftsdepots

Bezeichnung der Wertpapiere usw. Wertpapierkenn-Nr.	Nennbetrag am Todestag (volle DM)	Kurswert bzw. Rücknahmepreis am Todestag (volle DM)	Stückzinsen bis zum Todestag (volle DM)	Bemerkungen
1	2	3	4	5

4. Der Verstorbene hatte **kein – ein Schließfach/ ... Schließfächer** Versicherungswert DM

5. Bemerkungen (z.B. über Schulden des Erblassers beim Kreditinstitut):

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Firma

Erbschaftsteuer

An das
Finanzamt
– Erbschaftsteuerstelle –

Anzeige

über die Auszahlung oder Zurverfügungstellung von Versicherungssummen oder Leibrenten an einen
anderen als den Versicherungsnehmer (§ 33 Abs. 3 ErbStG und § 3 ErbStDV)

1. Versicherter

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Anschrift
- d) Todestag
- e) Sterbeort
- f) Standesamt und Sterbebuch-Nr.

und Versicherungsnehmer
(wenn er ein anderer ist als der Versicherte)

2. Versicherungsschein-Nr.

3. a) Bei Kapitalversicherung

Auszuzahlender Versicherungsbetrag (einschließlich Dividenden und dergleichen abzüglich noch geschuldeter Prämien, vor der Fälligkeit der Versicherungssumme gewährter Darlehen, Vorschüsse und dergleichen)

..... DM

b) Bei Rentenversicherung

Jahresbetrag DM Dauer der Rente

4. Zahlungsempfänger ist

- als Inhaber des Versicherungsscheins *
- als Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter des *
- als Begünstigter *
- aus einem anderen Grund (Abtretung, Verpfändung, gesetzliches Erbrecht, Testament und dergleichen) und welchem? *

* Zutreffendes ist anzukreuzen

5. Nach der Auszahlungsbestimmung des Versicherungsnehmers, die als Bestandteil des Versicherungsvertrags anzusehen ist, ist/sind bezugsberechtigt

6. Bei Wechsel des Versicherungsnehmers

Neuer Versicherungsnehmer ist

Rückkaufswert DM eingezahlte Prämien/Kapitalbeiträge DM

7. Bemerkungen (z.B. persönliches Verhältnis – Verwandtschaftsverhältnis – der Beteiligten)

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Muster 3

(§ 4 ErbStDV)

.....
Standesamt und Ordnungsnummer**Erbschaftsteuer
Totenliste**des Standesamtsbezirks
für den Zeitraum vom bis einschließlich
Sitz des Standesamts**Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenliste**

1. Die Totenliste ist für den Zeitraum eines Monats aufzustellen, sofern nicht die Oberfinanzdirektion die Aufstellung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angeordnet hat. Sie ist **beim Beginn des Zeitraums** anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin **sofort nach ihrer Beurkundung** einzutragen.
2. In die Totenliste sind aufzunehmen
 - a) alle beurkundeten Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen im Sterbebuch,
 - b) die dem Standesbeamten glaubhaft bekanntgewordenen Sterbefälle im Ausland, und zwar von Deutschen und Ausländern, wenn sie beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten.
3. Ausfüllen der Spalten:
 - a) Spalte 1 muß **alle Nummern des Sterbebuchs** in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Die Auslassung einzelner Nummern ist in Spalte 7 zu erläutern. Auch der Sterbefall eines Unbekannten ist in der Totenliste anzugeben.
 - b) In den Spalten 5 und 6 ist der Antwort stets der Buchstabe der Frage voranzusetzen, auf die sich die Antwort bezieht.
 - c) Fragen, über die das Sterbebuch keine Auskunft gibt, sind zu beantworten, soweit sie der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder nach Befragen des Anmeldenden beantworten kann.
 - d) Bezugnahmen auf vorhergehende Angaben durch „desgl.“ oder durch Strichzeichen (") usw. sind zu vermeiden.
 - e) Spalte 8 ist nicht auszufüllen.
4. Einlagebogen sind in den Titeltbogen einzuheften.
5. Abschluß der Liste:
 - a) Die Totenliste ist hinter der letzten Eintragung mit Orts- und Zeitangabe und der Unterschrift des Standesbeamten abzuschließen.
 - b) Sind Sterbefälle der unter Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Art nicht bekanntgeworden, ist folgende Bescheinigung zu unterschreiben:

Im Ausland eingetretene Sterbefälle von Deutschen und Ausländern, die beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten, sind mir nicht bekanntgeworden.

.....
Ort, Datum

.....
(Standesbeamter/Standesbeamtin)
 - c) Binnen **zehn Tagen** nach Ablauf des Zeitraums, für den die Liste aufzustellen ist, ist sie dem Finanzamt einzureichen. Sind in dem Zeitraum Sterbefälle **nicht** anzugeben, ist dem Finanzamt binnen zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraums eine Fehlanzeige nach besonderem Muster zu erstatten.

An das
Finanzamt
– Erbschaftsteuerstelle –

(Seite 2)

Nummer des Sterbebuchs	a) Familienname ggf. auch Geburtsname b) Vornamen c) Beruf d) Anschrift e) Bei minderjährigen Kindern Name, Beruf und Anschrift (so- weit von d) abweichend) des Vaters und der Mutter	a) Todestag b) Geburtstag c) Geburtsort	a) Familienstand b) bei Verheirateten Name, Beruf, Geburts- tag, ggf. abweichen- de Anschrift des anderen Ehegatten c) bei Verwitweten Beruf des verstor- benen Ehegatten
	des Verstorbenen		
1	2	3	4

(Seite 3)

Lebten von dem Verstorbenen am Todestag a) Kinder ? Wie viele ? b) Abkömmlinge von verstorbe- nen Kindern ? Wie viele ? c) Eltern oder Geschwister ? (Nur angeben, wenn a) und b) verneint wird) d) Sonstige Verwandte oder Ver- schwägerte ? (Nur angeben, wenn a) bis c) verneint wird) e) Wer kann Auskunft geben ? _____ Zu a) bis e) bitte Name und Anschrift angeben	Worin besteht der Nachlaß und welchen Wert hat er ? (kurze Angabe) a) Land- und forstw. Vermögen (bitte Lage und Größe der bewirtschafteten Fläche angeben) b) Grundvermögen (bitte Lage angeben) c) Betriebsvermögen (bitte die Firma und Art des Betriebs, z.B. Einzelhandelsgeschäft, Großhandel, Handwerksbe- trieb, Fabrik angeben) d) Übriges Vermögen	Bemerkungen	Nummer und Jahrgang der Steuerliste
5	6	7	8

Muster 4

(§ 4 ErbStDV)

.....
Standesamt und Ordnungsnummer**Erbschaftsteuer**

An das

Finanzamt

– Erbschaftsteuerstelle –

Fehlanzeige

Im Standesamtsbezirk

sind für die Zeit vom

bis

..... einschließlich

Sterbefälle nicht anzugeben.

Der letzte Sterbefall ist beurkundet im Sterbebuch unter Nr.

Im Ausland eingetretene Sterbefälle von Deutschen und von Ausländern, die beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten, sind mir nicht bekanntgeworden.

Bemerkungen

.....

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

.....
 Amtsgericht/Notariat

Erbschaftsteuer

An das
 Finanzamt
 – Erbschaftsteuerstelle –

Die anliegende ... beglaubigte ... Abschrift.../Ablichtung ... wird/werden mit folgenden Bemerkungen übersandt:

Erblasser Name, Vorname
 Geburtstag
 letzte Anschrift
 Beruf
 Familienstand
 Güterstand (bei Verheirateten)
 Todestag und Sterbeort
 Standesamt und Sterbebuch-Nr.
 Testament/Erbvertrag vom
 Tag der Eröffnung

Die Gebühr für die	Errichtung	Verwahrung	Eröffnung
ist berechnet nach einem Wert von	DM	DM	DM

Grund der Übersendung

- Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen *
- Erteilung eines Erbscheins * Testamentsvollstreckerzeugnisses * Zeugnisses über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften *
- Beurkundung einer Erbauseinandersetzung
- Beschluß über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft * Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßverwaltung *

Die Namen und Anschriften der Beteiligten und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) zum Erblasser sowie Veränderungen in der Person der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker usw. (durch Tod, Eintritt eines Ersatzerben, Ausschlagung, Amtsniederlegung des Testamentsvollstreckers und dergleichen) und Änderungen in den Verhältnissen dieser Personen (Namens-, Berufs-, Anschriftenänderungen und dergleichen)

- ergeben sich aus der beiliegenden Abschrift der Eröffnungsverhandlung. *
- sind auf einem gesonderten Blatt angegeben. *
- Zur Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses ist dem Gericht/Notariat folgendes bekanntgeworden: *
-
-

Ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände ist beigelegt. *

* Zutreffendes ist anzukreuzen

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Muster 6
(§ 8 ErbStDV)

.....
Amtsgericht/Notariat

Schenkungsteuer

An das
Finanzamt
– Erbschaftsteuerstelle –

Die anliegende beglaubigte Abschrift/Ablichtung wird mit folgenden Bemerkungen übersandt:

1. Schenker Name, Vorname
Geburtstag
Anschrift

2. Beschenkter Name, Vorname
Geburtstag
Anschrift

3. Vertrag vom Urkundenrolle-Nr.

4. Ergänzende Angaben (§ 34 ErbStG, § 8 ErbStDV)
Persönliches Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers
zum Schenker (z.B. Ehegatte, Kind, Geschwisterkind, Bruder der
Mutter, nicht verwandt)

Verkehrswert des übertragenen Vermögens	Bei Grundbesitz: letzter Einheitswert/Grundbesitzwert (Nichtzutreffendes ist zu streichen)	Wert, der der Kostenberechnung zugrunde liegt
..... DM DM DM

5. Sonstige Angaben
Zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung von Rückfragen werden mit Einverständnis der Urkundsparteien folgende Angaben gemacht, soweit sie nicht bereits aus dem Vertrag ersichtlich sind:

Valutastand der übernommenen Verbindlichkeiten am Tag der Schenkung	Jahreswert von Gegenleistungen wie z.B. Nießbrauch	Höhe der Notargebühren
..... DM DM DM

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Berichtigung
der Bekanntmachung der
Neufassung der Fischseuchen-Verordnung
Vom 31. August 1998**

Die Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2175) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 9 Abs. 2 muß wie folgt lauten:
„(2) Absatz 1 gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe.“
2. § 9a Abs. 2 muß wie folgt lauten:
„(2) Absatz 1 gilt auch für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“

Bonn, den 31. August 1998

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Zwingmann

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung,
Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät
Vom 3. September 1998**

Artikel 3 der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 6 Buchstabe b ist die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ zu ersetzen.

Bonn, den 3. September 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Busacker

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 32, ausgegeben am 2. September 1998**

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 98	Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits	1810
	GESTA: XE064	
3. 6. 98	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle	1963
6. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich und die Inkraftsetzung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	1968
9. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen	1970
10. 7. 98	Bekanntmachung der deutsch-srilankischen Vereinbarung zur Änderung des deutsch-srilankischen Abkommens vom 9. Dezember 1991 über Finanzielle Zusammenarbeit	1971
10. 7. 98	Bekanntmachung der deutsch-srilankischen Vereinbarung zur Änderung des deutsch-srilankischen Abkommens vom 6. Oktober 1995 über Finanzielle Zusammenarbeit	1972
10. 7. 98	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1973
15. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	1975
21. 7. 98	Bekanntmachung einer Berichtigung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	1976

Preis dieser Ausgabe: 33,55 DM (30,80 DM zuzüglich 2,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 34,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 33, ausgegeben am 3. September 1998

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 98	Gesetz zu der Vereinbarung vom 19. Dezember 1995 zur Durchführung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit	1978
	FNA: neu: 826-2-36-2 GESTA: XG009	
25. 8. 98	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit	1985
	FNA: neu: 826-2-39; 826-2-17, 826-2-33, 826-2-23, 826-2-34 GESTA: XG010	
25. 8. 98	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit	2011
	FNA: neu: 826-2-43 GESTA: XG011	
25. 8. 98	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit	2032
	FNA: neu: 826-2-44 GESTA: XG012	
26. 8. 98	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München	2060
	GESTA: XA016	

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 98	Gesetz zu der Änderungsvereinbarung vom 8. Mai 1997 zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr GESTA: XJ041	2064
26. 8. 98	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. August 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan über den Luftverkehr GESTA: XJ042	2067
13. 7. 98	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	2078

Preis dieser Ausgabe: 21,60 DM (19,60 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 22,70 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 34, ausgegeben am 4. September 1998

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 98	Gesetz zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins FNA: neu: 901-5-3 GESTA: XK004	2082
13. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	2220
13. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	2221
14. 7. 98	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	2221
16. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	2224

Preis dieser Ausgabe: 27,95 DM (25,20 DM zuzüglich 2,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 29,05 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 8. 98	Verordnung (EG) Nr. 1795/98 der Kommission zur Einstellung des K a b e l j a u f a n g s durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 230/1 18. 8. 98
14. 8. 98	Verordnung (EG) Nr. 1796/98 der Kommission zur Einstellung des K a b e l j a u f a n g s durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 230/2 18. 8. 98
14. 8. 98	Verordnung (EG) Nr. 1797/98 der Kommission zur Einstellung des S e e l a c h s f a n g s durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 230/3 18. 8. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
20. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90	L 215/12	1. 8. 98
31. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1718/98 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 215/56	1. 8. 98
31. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1721/98 der Kommission zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1998 zuzuteilenden Bananenmenge (1)	L 215/62	1. 8. 98
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1722/98 des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2632/97 über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1998)	L 215/64	1. 8. 98
4. 8. 98	Verordnung (EG) Nr. 1741/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 218/10	6. 8. 98
5. 8. 98	Verordnung (EG) Nr. 1742/97 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Brasilien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Rußland und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausfühler im Zusammenhang mit diesen Einfuhren	L 218/16	6. 8. 98
30. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1766/98 des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft – als eine Partei handelnd – zu dem Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten	L 225/2	12. 8. 98
14. 8. 98	Verordnung (EG) Nr. 1789/98 der Kommission zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG	L 230/4	18. 8. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. L 185 vom 30. 6. 1998)	L 219/44	7. 8. 98